

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 15-16

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

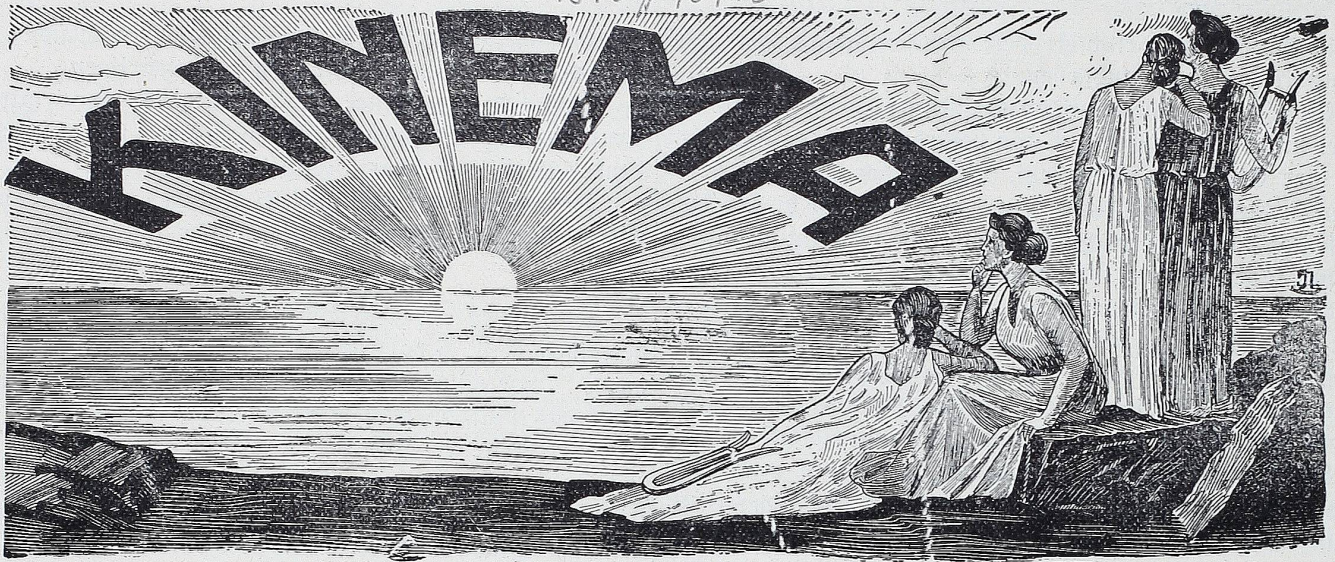
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1915 / 15 / 16



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
 Buch- und Akzidenzdruckerei
 Bülach-Zürich
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi
 Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag
 Abonnements:
 Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Annoncen-Regie:
KARL GRAF
 Buch- und Akzidenzdruckerei
 Bülach-Zürich
 Telefonruf: Bülach Nr. 14

Insertionspreise:
 Die viergespaltene Petit eille
 40 Rp. - Wiederholungen billiger
 la ligne - 40 Cent.

Ratschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematograph. Vorführungen.

Die Regierung legt dem Großen Räte des Kantons Basel-Stadt einen Vorschlag und Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen vor, dem wir folgen-des entnehmen:

Es sind im Laufe des letzten Jahres wiederholt Ein-gaben an den Regierungsrat u. verschiedene Departemente gelangt, in denen strengere Vorschriften über kinemato-graphische Vorstellungen verlangt wurden. Auch der Große Rat hat ihm in dieser Hinsicht am 8. Dezember 1910 einen Auftrag erteilt. Die Eingaben bezogen sich vor-wiegend auf den Schutz der Jugend vor den verderblichen Einflüssen der Kinematographentheater. Indem die Re-gierung dem Großen Rat hiermit ein Gesetz über die kin-matographischen Vorschriften unterbreitet, möchte sie sich des ihr erteilten Auftrages entledigen und den Eingaben, die an sie gelangt sind, Rechnung tragen, zugleich aber auch weitere Interessen berücksichtigen, die sich der Verwal-tung auf diesem Gebiete als schützenswert erwiesen haben. Die Vorlage bezieht sich daher nicht ausschließlich auf den Schutz der Jugend und auf den Schutz des ganzen Publi-kums vor ansechtbaren Vorführungen, sondern regelt die Einrichtung und den Betrieb von ständigen und nicht stän-digen Kinematographen überhaupt. Immerhin kann diese gesetzliche Regelung nicht erschöpfend sein, sie bedarf in mancherlei Richtungen der Ergänzung durch Verordnun-

gen und polizeilichen Einzelvorschriften, für die das Ge-setz die verfassungsmäßigen Grundlagen abgeben, denen es aber auch Richtung und Schranken weisen soll.

Der Entwurf ist das Ergebnis einläßlicher Erörte-rung, an denen sich die verschiedensten Behörden (neben dem Polizeidepartement die Behörden der Bau- u. Feuer-polizei, das Elektrizitätswerk, das Erziehungsdepartement und der Erziehungsrat, das Justizdepartement und die Vormundschaftsbehörde) beteiligten; außerdem wurden vor der Ausarbeitung Sachverständige über hygienische Fragen angehört und Erkundigungen in anderen Städten über die Erfahrungen eingezogen, die dort mit den Maß-nahmen gegen das Kinematographenwesen gemacht worden sind. *nicht v. direkt Beteiligte*

Die kinematographischen Vorführungen erfordern im Vergleich zu anderen Schaustellungen verhältnismäßig ge-ringe Einrichtungs- und Betriebskosten; so kommt es, daß allerorten solche Theater in Menge entstehen. Sie stehen nicht nur am Abend, sondern auch tagsüber in Betrieb und können die Eintrittspreise niedrig ansetzen. So sind sie auch Volkschichten zugänglich, die sonst für Theater und Varietes wenig Geld übrig haben und können auch von der Jugend besucht werden, der die Schaustellungen, die abends stattfinden, in der Regel verschlossen sind. Die Anziehungskraft, die der Kinematograph auf die Jugend ausübt, ist unvergleichlich. Jeder weiß aus seiner eigenen Jugendzeit, wie sehr alles Schauspiel lockt, und viele wer-den sich auch erinnern, welche tiefe Wirkung alles Aben-teuerliche und alle Verbrechergeschichten auf das jugend-liche Gemüt ausüben. Der so leicht zugängliche Kinema-tograph bietet sie ihm in Fülle dar, und zwar durch Mittel,